



Jugendordnung (JO)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| PRÄAMBEL..... | 3 |
| A. ALLGEMEINES | |
| §1 Struktur | 3 |
| §2 Zusammensetzung des Jugendausschusses | 3 |
| §3 Aufgaben des Jugendausschusses | 4 |
| §4 Jugend-Verbandstag | 4 |
| §4a Jugendbeirat | 4 |
| §4b Jugendfußball-AG | 5 |
| B. SPIELBETRIEB | |
| §8 Altersklasseneinteilung | 5 |
| §9 Spieldauer | 6 |
| §10 Spielbälle | 6 |
| §11 Sonderrichtlinien | 7 |
| §12 Spielklasseneinteilung | 7 |
| §13 Allgemeiner Spielbetrieb | 7 |
| §14 Spielberichtsbogen | 10 |
| §15 Spielumlegungen | 11 |
| §16 Spielberechtigung in anderen Junioren-Mannschaften des Vereins | 11 |
| §17 Berufung in Auswahlmannschaften | 12 |
| §18 Freigabe von Junioren für Herren- und Frauenmannschaften | 12 |
| §19 Juniorenspielgemeinschaften | 13 |
| C. RECHTSSPRECHUNG | |
| §20 Rechtsgrundlagen | 13 |
| §21 Ordnungsstrafen | 13 |
| §22 Erziehungsmaßnahmen | 13 |
| §23 Inkrafttreten | 13 |
| D. GEBÜHRENLISTE | |
| Ordnungsstrafen | 14 |



Jugendordnung (JO)

E. ANHANG

Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen*

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Bundesligen*

* Wir verweisen auf die aktuell gültige Fassung des NOFV / DFB



Jugendordnung (JO)

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,
in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt,
in dem Wissen, dass Trainer, Betreuer und Eltern eine besondere Vorbildfunktion im sportlich-freundschaftlichen Verhalten im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise, einen friedlichen Umgang miteinander und auf die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft haben und
in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der BFV die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Juniorinnen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt.

Selbstverpflichtung

Das Fußballspiel ist ein geeignetes Mittel zur Zusammenführung von jungen Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten. Alle in der sportlichen Jugendarbeit Verantwortlichen, Jugendleiter, Trainer und Betreuer verpflichten sich deshalb, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert werden. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern und Zuschauern um.

Geldzahlungen an einzelne Jugendspieler oder deren Eltern bzw. Berater sind zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Handgeldzahlungen, Auf- und Trainingsprämien, monatliche Finanz-Zuwendungen und Prämien für Punkte oder Tore.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Struktur

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung obliegt dem

Jugendausschuss. Der Jugendbeirat unterstützt und berät bei der Gestaltung und Durchführung den Jugendausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss (JA) besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugend-Spielausschuss und den beratenden Mitgliedern.

1. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:

- a. Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzenden)
- b. Vorsitzenden des Jugend-Spielausschusses
- c. Referent für Jugendqualifizierung
- d. Referent für Talentförderung
- e. Referent für Mädchenfußball
- f. Referent für Schulfußball
- g. Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen

Aus diesem Kreis sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

2. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. Vorsitzenden des Jugend-Spielausschusses
- b. einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. Aus diesem Kreis sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Jugend-Spielausschuss-Vorsitzenden zu wählen.

3. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im JA sind:

- a. ein Verbandssportlehrer
- b. der Vertreter des JA im Vorstand der Sportjugend Berlin
- c. Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den JA gewählt wurden.
- d. die / der Beauftragte für Sonderaufgaben
- e. die / der Vorsitzende des Schulfußball-Ausschusses
- f. ein hauptamtlicher Mitarbeiter des

Jugendordnung (JO)

- Referats „Spielbetrieb & EDV“
- g. an den Sitzungen des JA nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Spielausschusses und / oder des Schiedsrichter-Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist zuständig für:

1. die Regelung und Durchführung des gesamten Junioren-Spielbetriebes
2. die Förderung der sportlicher Ausbildung der Jugend
3. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern
4. die Durchführung von Junioren-Auswahlmaßnahmen
5. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen
6. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung
7. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit
8. die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern
9. die Erledigung der in § 25 Satzung aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Junioren oder deren Spielbetrieb betreffen.

§ 4 Jugend-Verbandstag

1. Der JA führt im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen Jugend-Verbandstag mit Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regeln § 13 ff. Satzung.
2. Jeder Verein mit Jugendabteilung ist zur Teilnahme verpflichtet und hat eine Stimme.
3. Anträge dürfen nur durch den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins gestellt werden und müssen spätestens sechs Wochen vor dem

Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.

Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Der Vorsitzende des JA ist an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt § 14 Satzung. Der JA hat die Anträge möglichst drei Wochen vor Tagungstermin den Vereinen bekannt zu geben.

Anträge treten gemäß Beirats- und/oder Verbandstagsbeschluss in Kraft bzw. zum vorgegebenen Datum.

4. In den Jahren ohne ordentlichen Jugend-Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit seitens des geschäftsführenden JA oder über die Jugendfußball-AGs und den Jugendbeirat beim JA ein außerordentlicher Jugend-Verbandstag beantragt werden. Der JA hat einen außerordentlichen Jugend-Verbandstag einzuberufen, wenn dies eine bezirkliche Jugendfußball-AG beantragt und der Jugendbeirat mehrheitlich zustimmt. Antragsteller haben ein Anhörungsrecht. Für den außerordentlichen Jugend-Verbandstag gelten die Regelungen der Ziffer 1 entsprechend. Ebenfalls gelten die Regelungen der Satzung (außerordentlicher Verbandstag).

§ 4a Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat soll den Jugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes unterstützen. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den BFV-Beirat gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.
2. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses (7)
 - b. den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs in den Bezirken (12)



Jugendordnung (JO)

- c. dem Vertreter des JA im BFV- Beirat (1)
Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.
3. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem BFV-Beirat zusammen. In den Kalenderjahren, in denen ein Jugend-Verbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vorher. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.
4. Wenn ein dringender Grund vorliegt, können außerordentliche Jugendbeiratssitzungen vom geschäftsführenden Jugendausschuss oder von mindestens der Hälfte, der für die im Ausschuss gewählten Mitglieder, aller Jugend-AGs einberufen werden.
5. Die Jugendbeiratssitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Über Anträge an den BFV-Beirat, die den Jugendbereich betreffen, soll vorab auf dem Jugendbeirat abgestimmt werden, damit das repräsentative Meinungsbild der Jugend beim BFV-Beirat dargestellt werden kann.
Dazu muss ein Antrag bis sechs Wochen vor dem BFV-Beirat beim BFV eingereicht werden. Wenn auf dem Antrag nicht anders vermerkt, werden diese Anträge rechtzeitig an alle Vorsitzenden der Jugendfußball-AGs weitergeleitet. Auf einer Sitzung der Jugendfußball-AG, die vor dem Jugendbeirat stattfinden muss, wird dieser Antrag besprochen und darüber abgestimmt.
Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden dem Jugendbeirat vorgelegt. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende das Abstimmungsergebnis seiner AG zu diesem Antrag mit.
Über diesen Antrag wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt, wobei der zuständige AG-Vorsitzende an das Ergebnis der Abstimmung in seiner AG gebunden ist.
Auf der Sitzung des BFV-Beirates teilt der Vertreter des Jugendausschusses

- für den Beirat zu den jeweiligen Anträgen das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates mit. Bei einer Abstimmung ist er an das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates gebunden.
8. Das Antragsrecht regelt die Satzung bzw. die Jugendordnung.
9. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen, dem geschäftsführenden Jugendausschuss und den Mitgliedern des BFV-Beirates zur Kenntnis zu geben.

§ 4b

Jugendfußball-AG

1. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese besteht aus je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter der Vereine mit Jugendabteilung im betreffenden Bezirk. Vereine aus dem Berliner Umland, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Berliner Spielbetrieb teilnehmen, sind stimmberechtigtes Mitglied der Jugendfußball-AG, an die ihre Geschäftsstelle / ihr Sportplatz angrenzt.
2. Diese Vereinsvertreter wählen mit einfacher Mehrheit einen AG-Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der jeweilige Jugendfußball-AG-Vorsitzende beruft Sitzungen mindestens zu den vorgegebenen Terminen ein, leitet diese und vertritt seinen Bezirk im Jugendbeirat. Darüber hinaus können weitere Sitzungen nach Bedarf abgehalten werden, empfohlen werden mindestens vier Sitzungen je Saison.
3. An den Sitzungen können weitere Personen beratend teilnehmen, insbesondere Vertreter der Bezirksverwaltungen und Mitglieder des Jugendausschusses. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen der Jugendfußball-AG und dem geschäftsführenden Jugendausschuss zur Kenntnis zu geben.

B. SPIELBETRIEB

§ 8

Altersklasseneinteilung

Jugendordnung (JO)

1. Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen, wobei Stichtag der 1. Januar eines Jahres ist:
 - A-Junioren: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/B-Juniorinnen: B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Junioren/C-Juniorinnen: C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - D-Junioren/D-Juniorinnen: D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Junioren/E-Juniorinnen: E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Junioren: F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - G-Junioren: G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Die Geburtsdaten der einzelnen Altersklassen werden vor dem Beginn des neuen Spieljahres veröffentlicht.
3. Bei den A- bis D-Junioren/innen unterhalb der Landesliga sowie bei allen E- bis G-Junioren/innen dürfen gehandicapte Spieler/innen in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler/innen, die mehr als 50% körperlich schwerbehindert sind oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorweisen können. Ebenso wenn eine entsprechende körperliche oder psychisch-geistige Entwicklungsverzögerung vorliegt.

In allen Fällen muss ein entsprechendes Attest eines Arztes vorgelegt werden. Eine Begründung „ängstlich“ bzw. „Anfänger“ oder „Kleinwuchs“ reichen nicht unbedingt zur Befürwortung eines solchen Antrages aus. Gegebenenfalls muss ein zusätzlicher Facharzt zu Rate gezogen werden. Die Kosten übernimmt der Antragsteller.

Der Antrag auf Sonderspielrecht ist schriftlich, mit der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, beim Jugendausschuss unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises zu stellen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss. Die Genehmigung auf Rückstellung gilt nur für das laufende Spieljahr.

§ 9**Spieldauer**

1. Die Spieldauer beträgt bei den:
 - A-Junioren (U19/U18)
2 x 45 Minuten
 - B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)
2 x 40 Minuten
 - C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14)
2 x 35 Minuten
 - D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12)
2 x 30 Minuten
 - E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10)
2 x 25 Minuten
 - F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8)
2 x 20 Minuten
 - G-Junioren/Juniorinnen (U7)
2 x 20 Minuten
2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) vom JA herabgesetzt werden.

§ 10**Spielbälle**

Die Fußbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Junioren sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5) Verwendung finden.

Bei der Durchführung der Spiele der D-, E- und F-Junioren müssen kleinere Bälle (Größe 4 - Umfang 62-66 cm, Gewicht 340-390 g) verwendet werden.

G-Junioren spielen mit Leichtspielbällen, maximale Größe 4, Gewicht 290 g.



Jugendordnung (JO)

Die Spielbälle der B- und C-Juniorinnen sind Fußbälle der Größe 5.

Die Spielbälle der D- und E-Juniorinnen sind Fußbälle der Größe 4.

§ 11

Sonderrichtlinien

Spielfeld

Bei den Spielen der F- und G-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

| | | |
|------------|----------------|--------|
| Platzmaße: | Länge | 40m |
| | Breite | 29-39m |
| | Strafraum | 9m |
| | Torraum | 3m |
| | Strafstoßmarke | 9m |
| Tor: | Breite | 5m |
| | Höhe | 2m |

Bei den Spielen der E-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

| | | |
|------------|----------------|--------|
| Platzmaße: | Länge | 45-55m |
| | Breite | 29-39m |
| | Strafraum | 9m |
| | Torraum | 3m |
| | Strafstoßmarke | 9m |
| Tor: | Breite | 5m |
| | Höhe | 2m |

Bei den Spielen der D-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

| | | |
|------------|----------------|--------|
| Platzmaße: | Länge | 45-70m |
| | Breite | 44-55m |
| | Strafraum | 11m |
| | Torraum | 3m |
| | Strafstoßmarke | 9m |
| Tor: | Breite | 5m |
| | Höhe | 2m |

Alle D-, E- F- und G-Junioren spielen ohne Abseits und mit normalem Eckstoß. Bei den F- und G-Junioren ist zusätzlich die Rückpassregel aufgehoben.

Es gelten folgende Richtlinien für das Torwartspiel:

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

- gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat, wenn der Torwart den Ball vorher erlaubt mit den Händen kontrolliert

hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat,

- geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Erhält der Torwart den Ball kontrolliert mit dem Fuß oder nach einem Einwurf zugespielt, so darf er ihn nicht mit den Händen berühren. Bei Vergehen gegen diese Regelung erhält die gegnerische Mannschaft dort einen indirekten Freistoß zugesprochen, wo der Torwart den Ball mit den Händen berührt hat (vorbehaltlich der Torraumregelung). Diese Regelung gilt in allen Klassen, außer bei den F-Junioren und jünger.

F- und G-Junioren: Der Torwart kann den Ball beim Abstoß auch ins Spiel bringen, indem er mit einem flachen Pass nach vorne einen im Strafraum stehenden Mitspieler anspielt. Der Ball ist im Spiel, sobald er den Strafraum verlassen hat oder von einem Mitspieler berührt wurde.

§ 12

Spielklasseneinteilung

1. Vor Beginn jeder Spielzeit veröffentlicht der JA genaue Durchführungsbestimmungen.

In diesen Durchführungsbestimmungen sind klare Auf- und Abstiegsregeln für jede hiervon betroffene Alters- und Spielklasse zu erlassen. Sollten aus zeitlichen Gründen keine Entscheidungsspiele (§ 13 Ziffer 17) mehr möglich sein, um Staffeln auf die gewünschte maximale Anzahl aufzufüllen, so wird entsprechend mit einer bzw. mehreren Mannschaften weniger in der kommenden Saison gespielt. Ein daraus resultierender Mehraufstieg in der Alters- und Spielklasse wird dann ebenso in den Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Für D- bis F- Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs besteht die Möglichkeit, in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren zu spielen. Diese Regelung ist pro Mannschaft und Spiel auf zwei Juniorinnen begrenzt und gilt nicht für den Spielbetrieb der Juniorinnen.

Jugendordnung (JO)

§ 13

Allgemeiner Spielbetrieb

1. Den Jugendspielbetrieb regelt der JA. Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Jugendturniere einschließlich Hallenspiele. Bei der Staffeleinteilung der G-, F-, und E-Juniorinnen/innen sollte die regionale Einteilung berücksichtigt werden.

Alle vom JA angesetzten Spiele sind Pflichtspiele.

Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und sie nicht den offiziellen Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen. Turniere müssen den »DFB-Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen« bzw. den »DFB-Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle« entsprechen.

Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften müssen vom BFV genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung für diese Spiele oder Turniere sind auf offiziellen Vordrucken mindestens sechs Wochen vor dem Spieltermin beim JA einzureichen.

2. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen beginnen frühestens am ersten Wochenende nach den Sommerferien mit den Pokalspielen der A-, B-, C- und D-Juniorinnen (gilt nicht für den Juniorinnen-Spielbetrieb), alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens am zweiten Wochenende. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt. Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regional-Liga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien angesetzt werden.

Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren. Diese sind sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. Bei anderen Nachholspielen kann eine Spielgenehmigung erteilt werden, wenn sich die

Vereine über Austragungsort und Zeit geeinigt haben

3. Am letzten Spieltag der jeweiligen Staffel haben alle Spiele am gleichen Wochenende stattzufinden. Freitermine werden nicht gewährt.
4. Werden Mannschaften bis zum ersten Pflichtspieltag nachgemeldet, so nehmen diese noch mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, führen dazu, dass diese Mannschaften ohne Punktwertung zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt werden.
5. Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse abgemeldet oder vom JA gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt d). Zusätzlich wird nach Abmeldung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel.

Die Entschädigung wird vom JA sofort nach einer Streichung oder Abmeldung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben.

Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe.

Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen.

6. Eine Mannschaft ist bei dreimaligem Nichtantreten von Pflichtspielen von der Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Eine gestrichene Mannschaft kann während der Saison, in der sie vom Spielbetrieb suspendiert worden ist, nicht erneut zur Teilnahme am Spielbetrieb angemeldet werden.
7. Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen.
8. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt

Jugendordnung (JO)

wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:

- a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit drei Punkten für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Bei Neuanmeldung in der kommenden Saison wird die zurückgezogene Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse und die gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.

9. Die Juniorenmannschaften betreten das Spielfeld geschlossen unter der Führung des Schiedsrichters und begrüßen sich mit Handschlag. Nach Spielende gruppieren sich beide Mannschaften mit dem Schiedsrichter in der Spielfeldmitte und bringen den Sportgruß aus.
10. Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen volljährigen Beauftragten des Vereins ein Spiel austragen.
11. Bei allen Jugend-Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich.
In allen Altersklassen kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig.
12. Im Bereich der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen.
Für B- und C-Juniorinnen muss dafür beim Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
13. Das Spielen der Junioren und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächsthöheren Altersklasse zulässig.
Die Beachtung des § 16 Ziffern 1 bis 4 ist für eine Spielberechtigung zwingend notwendig.

Darüber hinaus können Junioren/innen ein Zweitspielrecht gemäß § 4 Ziffer 1.7. MO beantragen.

Im Sonderfall kann der Jugendausschuss auf Antrag des Vereins einzelne B-Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse (hier C-Junioren, jedoch nicht C-Juniorinnen) erteilen, wenn folgende schriftliche Nachweise mit dem Antrag spätestens 14 Tage vor dem ersten Pflichtspiel der Saison beim Jugendausschuss vorliegen:

- Der gesetzliche Vertreter der Spielerin stimmt dieser Sondergenehmigung schriftlich zu und
- der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in erteilt sein/ihr positives Votum und die Spielerin hat mindestens 10 Auswahlspiele absolviert.

Der Jugendausschuss hat vor dem Beginn der Saison alle Vereine, die sich in der betreffenden Staffel befinden, über diese Sonderregelung zu informieren.

Der Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine B-Juniorinnen-Mannschaft für eine Saison in eine 1. C-Junioren-Staffel der untersten Spielklasse, ohne Aufstiegsrecht, einteilen.

14. Keine Juniorenmannschaft und kein Juniorenspieler darf an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Junioren-Pflichtspiel austragen. Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.
15. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet, eine Wartefrist von 15 Minuten einzuhalten. Über die Wertung entscheidet der Staffelleiter.
16. Bei den vom JA angesetzten Punktspielen entfällt zur Ermittlung von Staffelpätzen das Torverhältnis. Es werden nur die erreichten Punkte gewertet.
17. Ergibt sich nach Abschluss der Staffelleisterschaft Punktgleichheit bei zwei oder mehreren Mannschaften, werden die Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen, die in den Spielen dieser Mannschaften gegeneinander erzielt worden sind. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird ein Entsch-

Jugendordnung (JO)

- derungsspiel auf neutralem Platz durchgeführt. Sind drei Mannschaften punktgleich, wird ausgelost, welche beiden Vereine das erste Spiel bestreiten. Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den dritten Verein. Der Sieger hieraus ist dann der Staffelsieger. Sollte eines dieser beiden Spiele unentschieden ausgehen, wird sofort nach Spielschluss ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Bei vier punktgleichen Vereinen werden die ersten beiden Spiele ausgelost. Die Sieger spielen um die Staffelleisterschaft. Diese Regelung findet analog auch bei Ermittlung von Absteigern Anwendung.
18. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen wird nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Zur Durchführung des Entscheidungsschießens sind nur Spieler berechtigt, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Wenn nach fünf Schüssen jeder Mannschaft keine Mannschaft einen Torvorteil erzielt hat, wird mit weiteren Spielern der Mannschaften das Entscheidungsschießen weitergeführt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
 19. Mannschaften, die beim Hinspiel auf des Gegners Platz nicht angetreten sind, müssen das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.
 20. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren sind bei Schlechtwetter-Perioden vom JA rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen. Bei Smog- und / oder Ozon-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
 21. Bei Nichtantreten einer Mannschaft kann die anwesende Mannschaft einen Antrag auf Fahrgeldersatz stellen (siehe D. Gebührenliste Punkt e).
Das gilt für Heim- wie auch für Gastmannschaften.
 22. Die Eingliederung der Mannschaften in den Spielbetrieb erfolgt nach Meldung. Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten. 1. Mannschaften müssen als 1. Mannschaft spielen, 2. Mannschaften müssen als 2. Mannschaft spielen und 3. Mannschaften müssen als 3. Mannschaft spielen.
Ab 4. Mannschaften werden diese in den Spielbetrieb der unteren Mannschaften eingegliedert.
 23. Meldet ein Verein eine Juniorinnenmannschaft im F-Juniorenbereich für den Spielbetrieb an, kann diese auf Antrag auch dann als 2., 3. oder untere Mannschaft spielen, wenn es sich um die erste gemeldete Juniorenmannschaft in dieser Altersklasse handelt und der Berliner Fußball-Verband keinen Spielbetrieb für die F-Juniorinnen anbietet. In einer solchen Mannschaft dürfen im Saisonverlauf ausschließlich Juniorinnen eingesetzt werden.
 24. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Sportanlage stattzufinden.
 25. Bei Pokalspielen hat die zwei und mehr klassentiefere Mannschaft grundsätzlich Heimrecht, auch wenn sie als Gastmannschaft ausgelost wurde.
 26. Bei Kleinfeldspielen dürfen Zuschauer generell nicht auf dem Großfeld stehen. Sofern für das Großfeld eine Barriere vorhanden ist, müssen die Zuschauer hinter dieser Barriere stehen. Sofern für das Großfeld keine Barriere vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinfeld eingehalten werden (Fan-Zone). Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur Trainer, Betreuer und Auswechselspieler aufhalten. An dieser Spielfeldseite sollten möglichst keine Zuschauer dahinter stehen.
Heim- und Gastverein sind für die Einhaltung der obigen Regelungen verantwortlich.
 27. Im Sonderfall kann der Jugendausschuss auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen, wenn folgende schriftliche Nachweise dem Antrag beiliegen.
 - Der gesetzliche Vertreter der Spielerin stimmt dieser Sondergenehmigung zu und

Jugendordnung (JO)

- der/die für weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in erteilt sein/ihr positives Votum.

§ 14

Spielberichtsbogen

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen (Durchschreibsatz) auszufüllen, welcher dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn zu übergeben ist. Dem Mannschaftsbetreuer und dem Spielführer steht das Recht zu, vor- bzw. nach dem Spiel in die Spielerpässe des Spielpartners Einsicht zu nehmen.
2. Das Tragen von Rückennummern ist bei allen Spielen der 1. Mannschaften der A bis D-Junioren Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Dies gilt auch für alle anderen Mannschaften, wenn Rückennummern vorhanden sind. Werden Rückennummern getragen, müssen sich diese numerisch unterscheiden.
3. Der Jugendbetreuer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Richtigkeit der Eintragungen.
4. Bei Hinausstellungen, Spielabbrüchen sowie sonstigen, im Ermessen des Schiedsrichters liegenden, schwerwiegenden Vorkommnissen, sendet dieser den ersten Durchschlag des Spielberichts bogens an die Geschäftsstelle. Dem Schiedsrichter sind in diesen Fällen vom Platzverein ein frankierter Freiumschlag oder die Portogebühren zu übergeben. Ansonsten übergibt er den Spielberichtsbogen dem Jugendbetreuer des Heimvereins, welcher für die umgehende Einsendung an die Geschäftsstelle verantwortlich ist.
5. Beschwerden oder Bemerkungen der Vereine zum betreffenden Spiel sind auf dem Spielberichtsbogen nicht statthaft. Hierfür ist dem JA eine gesonderte Mitteilung mit Stempel und Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes zuzusenden.
6. Geht der Spielberichtsbogen nicht innerhalb von neun Tagen, bei Pokalspielen innerhalb von fünf Tagen, beim BFV ein,

so wird diese Tatsache im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht. Der Heimverein hat dann innerhalb von einer Woche nach dieser Veröffentlichung dem zuständigen Staffelleiter den Spielbericht oder eine schriftliche Erklärung vorzulegen bzw. zu übersenden. Geht innerhalb dieser Frist beim Staffelleiter vom Heimverein keine Mitteilung ein, so wird dem Heimverein das Spiel als verloren gewertet.

7. Bei Verwendung des Online-Systems (DFBnet) gilt die Spielordnung sinngemäß.

§ 15

Spielumlegungen

1. Anträge auf Spielumlegungen regelt § 17 Ziffer 14 SpO.
2. Bei den Altersklassen A- bis D-Junioren entscheidet der Staffelleiter über beantragte Spielumlegungen.
3. Bei den Altersklassen E- bis G-Junioren können sich beide Vereine auf einen Spieltermin einigen. Über diese Einigung ist der Staffelleiter zu unterrichten. Wird von beiden Vereinen keine Einigung erzielt, entscheidet der Staffelleiter.

§ 16

Spielberechtigung in anderen Junioren-Mannschaften des Vereins

1. Junioren, welche im Laufe des Spieljahres in fünf Pflichtspielen einer Mannschaft mitgewirkt haben gelten als Stammspieler dieser Mannschaft. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in fünf aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.
2. Stammspieler sind in der gleichen Altersklasse nur in der nächstniedrigeren Mannschaft spielberechtigt. Es dürfen in einem Spiel nicht mehr als drei Stammspieler einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse zum Einsatz kommen (z.B. im Spiel einer 2. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 1. Mannschaft, im Spiel einer 3. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 2. Mannschaft usw.).
3. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Junioren, die in der

Jugendordnung (JO)

nächst höheren Altersklasse mitwirken (z.B. im Spiel einer B-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer C-Junioren-Mannschaft, im Spiel einer C-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer D-Junioren-Mannschaft usw.).

4. Haben die Spieler in der nächst höheren Altersklasse in fünf Pflichtspielen mitgewirkt, gelten sie dort als Stammspieler. Von diesen Stammspielern dürfen höchstens drei Spieler wieder gleichzeitig in einem Spiel der nächst niedrigen Altersklasse eingesetzt werden. Sollte ein Verein im Laufe einer Saison eine untere Mannschaft bzw. eine Mannschaft der darunter liegenden Altersklasse nachmelden, die dann ohne Wertung spielt, greifen die vorstehenden Punkte nicht.

§ 17

Berufung in Auswahlmannschaften

1. Jeder Verein ist zur Abstellung namentlich genannter Auswahlspieler verpflichtet.
2. Weigert sich ein Verein, der Aufforderung nachzukommen, sind dem JA die Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden diese nicht anerkannt und werden die Junioren dennoch nicht zur Verfügung gestellt, bleiben sie für das nächste Pflichtspiel gesperrt.
3. Bei Abstellung eines oder mehrerer Junioren erfolgt eine Spielabsetzung nur auf schriftlichen Antrag des Vereins an den JA (Staffelleiter).

§ 18

Freigabe von Junioren für Herren- und Frauenmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- oder Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen gilt der Junior als nicht spielberechtigt. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Außerdem wird der betreffende Verein bestraft. Gegen den Junior kann eine Erziehungsmaßnahme verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

wird auf Antrag eine Spielerlaubnis für 1. und 2. Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

3. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a. schriftlicher Antrag des Vereins unter Verwendung des offiziellen Formulars
 - b. schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzligastatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag (gemäß Ziffer 3 a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.
5. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen.
6. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für die erste Frauenmannschaft ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen. Gehört die Juniorin einem Verein der Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die weitere 1. Frauenmannschaft ihres Vereins ausgedehnt werden.



Jugendordnung (JO)

7. Wegen Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis für die Herren- bzw. Frauenmannschaft darf kein Junioren- bzw. Herren- oder Frauenspiel abgesetzt werden
8. Junioren dürfen an einem Wochenende nur an einem Junioren-Pflichtspiel teilnehmen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren am selben Wochenende in aufstiegsberechtigten 1. oder 2. Herren- bzw. Frauen-Mannschaften ist gestattet, jedoch nicht am selben Tag. Geltende Wartefristen der Spielordnung bei weiteren Einsätzen im Herren und Frauenbereich sind zu beachten.
9. Junioren des älteren Jahrgangs der A-Junioren und B-Juniorinnen wird für Freundschaftsspiele die Spielerlaubnis für alle Herren- und Frauenmannschaften ihres Vereins für die Zeit nach Beendigung ihrer Jugendpflichtspiele, frühestens jedoch ab 1. Mai des laufenden Jahres generell erteilt.

§ 19

Juniorenspielgemeinschaften

1. Die Bildung von Juniorenspielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich zulässig. Eine JSG kann unter dem Namen der beteiligten Vereine am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
2. Die Genehmigung zur Bildung einer JSG für jede Altersklasse ist gesondert schriftlich beim JA zu beantragen. Dabei müssen folgende Angaben dem JA mitgeteilt werden:
 - a. die Farbe der Spielkleidung,
 - b. der Spielplatz der Heimspiele,
 - c. die Bestimmung des Vereins, wer gegenüber dem JA die organisatorische Verantwortung übernimmt (JSG-Leiter),
 - d. Die Kündigungsfristen der JSG-Vereinbarung.
3. Die Teilnahme von JSG an Punktspielen ist nur in der jeweils untersten Klasse jeder Altersklasse möglich; sie sind nicht aufstiegsberechtigt.
4. Für jede Altersklasse können die an einer JSG beteiligten Vereine immer nur eine Mannschaft für eine Saison melden.
5. Die Spieler einer JSG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder des Vereins, für den sie dem Verband gemeldet worden sind und für den sie das Spielrecht erhalten

- haben.
6. Die Spielerpässe der an einer JSG beteiligten Juniorenspieler müssen beim BFV eingereicht werden und erhalten eine gesonderte Kennzeichnung.
7. Die Zulassung einer JSG wird veröffentlicht. Zulassung oder Ablehnung erfolgt durch den JA.

C. RECHTSPRECHUNG

§ 20

Rechtsgrundlagen

Verfehlungen, Tätlichkeiten, Spielabbrüche und andere Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden, soweit es sich nicht um Ordnungsstrafen der Jugendordnung handelt, entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung von den Rechtsorganen des BFV entschieden. Ausnahmen siehe § 33 SpO.

§ 21

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden gegen die Vereine Ordnungsstrafen vom JA ausgesprochen (siehe D. Gebührenliste).

§ 22

Erziehungsmaßnahmen

Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Der Junior ist für ein vom Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte erhaltenen Feldverweis in jedem Fall für das folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt. Eine Abkürzung der Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) Sperre folgende Pflichtspiel seiner Mannschaft seine Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des betreffenden Rechtsorgans vorliegt. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von fünf Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermer-



Jugendordnung (JO)

ken. Die Gelb/Rote Karte findet im Jugendbereich keine Anwendung. Bei Unsportlichkeiten sind vom JA Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 33 SpO auszusprechen. Gegen G-, F-, E- und D-Junioren dürfen nur Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Eine der Erziehungsmaßnahmen kann auch ein befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sein. Persönliche Strafen gemäß der Rechtsordnung oder andere Strafvorschriften sind nicht zulässig.

§ 23

Inkrafttreten

Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Jugend-Verbandstages vom 3. Mai 2013 vorläufig geändert und mit Beschlüssen des Verbandstages vom 2. November 2013 bestätigt bzw. beschlossen worden.

D. GEBÜHRENLISTE

Ordnungsstrafen

- a. Bei Spielverlust wegen schuldhaftem Nichtantretens einer Mannschaft
15 €
- b. Wegen Fehlens oder nicht fristgemäßer Abgabe des Spielberichts bogens
5 €
- c. Wegen des Fehlens des Spielerpasses jeweils
2,50 €
- d. Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag (Pokal) abgemeldet oder gestrichen werden
60 €
- e. Fahrgeldersatzanspruch (inkl. 5 € Gebühr) siehe auch § 32 SpO und Anlage 1 zur SpO
40 €
- f. Eingabe der Spielergebnisse in das „DFBnet“: Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag/Verein. Für alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet. Die F- und G-Junioren sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- g. unbegründete Spielumlegung sowie

Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters

30 €